



Begleitetes Wohnen SNH

Konzept Junge Erwachsene



Inhalt

1.	Angebot, Trägerschaft.....	3
2.	Junge Erwachsene	3
3.	Ziele.....	4
4.	Formale Aufnahmekriterien	4
5.	Begleitungsangebot	4
5.1.	Begleitungsauftrag	4
6.	Wohnformen.....	5
6.1.	Wohngemeinschaft	5
6.2.	Aussenwohnplätze.....	5
6.3.	Ambulante Wohnbegleitung.....	5
7.	Standardverlauf	6
7.1.	Aufnahmeverfahren	6
7.2.	Probewohnen	6
7.3.	Arbeitsweise	6
7.4.	Aus- / Übertritt	7
8.	Team, Aufgaben und Ressourcen	7
8.1.	Teamressourcen, Präsenzzeiten.....	7
8.2.	Team–Aufgaben.....	7
9.	Anhang	7



1. Angebot, Trägerschaft

Der Zweckverband SNH erbringt im Auftrag der Verbandsgemeinden des Bezirks Horgen soziale Dienstleistungen für Erwachsene in vorübergehend oder dauernd schwierigen Lebenslagen. Das Begleitete Wohnen SNH (BeWo) ist Teil dieses Angebots. Es stellt für Menschen, die von Obdachlosigkeit bedroht sind, Wohnraum zur Verfügung und bietet ihnen Beratung und Begleitung im Alltag.

Die Verbandsgemeinden (Adliswil, Horgen, Kilchberg, Langnau am Albis, Oberrieden, Richterswil, Rüschlikon, Thalwil, Wädenswil) finanzieren die Einrichtung über personengebundene Pensionskosten. Das BeWo verfügt über verschiedene Wohnangebote im Bezirk Horgen.

2. Junge Erwachsene

Das Angebot für junge Erwachsene richtet sich an Personen zwischen 18 und 30 Jahren, die Unterstützung in einer schwierigen Lebenslage benötigen, aus familiären Gründen nicht mehr zu Hause wohnen können, nach einem Heim- oder Pflegefamilienaufenthalt einen weiteren Schritt tun möchten und gewillt sind, eine positive Veränderung ihrer Situation anzustreben. In der Wohngemeinschaft für junge Erwachsene bieten wir einen gemeinsamen Raum und einen Garten, wo sich die jungen Erwachsenen treffen können. Die Wohnung ist rauchfrei und der Konsum von illegalen Substanzen wird nicht toleriert.

Der Aufenthalt im Begleiteten Wohnen ist ein mittelfristiges Angebot, welches es jungen Erwachsenen erlaubt, zweitweilig ein neues Zuhause zu haben, den Ablösungsprozess vom Elternhaus zu vollziehen und sich neu zu orientieren.

Aufgenommen werden können:

- Personen, die bereit sind, einer Tagesstruktur nachzugehen
- Personen, die in der Lage sind, physische, psychische und kognitive Basisfähigkeiten im Wohnbereich wahrzunehmen
- Personen, welche persönliche Ziele und Anliegen formulieren können
- Personen, die Abmachungen und Termine einhalten, sowie Regeln des Zusammenlebens mit anderen Personen befolgen können
- Personen, die in Notlagen selbständig Hilfe anfordern können
- Personen ohne Selbst- und Fremdgefährdung

Nicht aufgenommen werden können:

- Personen, die sich in einem akut psychotischen Zustand befinden und keine Krankheitseinsicht zu erkennen ist
- Personen, die an einer unbehandelten Suchtproblematik leiden
- Personen, welche pflegebedürftig sind



3. Ziele

Das Begleitete Wohnen SNH unterstützt junge Erwachsene in schwierigen Lebensphasen, bei der Bewältigung des Alltags und in ihren Bemühungen, sich sozial zu integrieren oder integriert zu bleiben. Dabei werden individuelle Bedürfnisse und Ressourcen berücksichtigt.

Das Maximalziel ist erreicht, wenn ein Übertritt in eine selbständige Lebensgestaltung nachhaltig gelingt.

Weitergehende Ziele können sein:

- Stabilisierung von Krisensituationen
- Erlernen eines realistischen Selbstbildes
- Stärkung alltagspraktischer Fähigkeiten in Bezug auf Haushaltsführung, Ernährung und Körperhygiene
- Einhalten von definierten Standards bezüglich Wohnkompetenz und Sozialverhalten
- Befähigung, alltägliche Probleme physisch und psychisch zu bewältigen, sowie Aufgabenstellungen zu erkennen und eigenverantwortlich zu lösen
- Stabiler oder verbesserter Gesundheitszustand
- Vermittlung einer regelmässigen Tagesstruktur
- Angemessener Umgang mit Behörden und Nachbarschaft

4. Formale Aufnahmekriterien

Das Begleitete Wohnen SNH ist primär ein Angebot für Personen, die Sozialhilfe beziehen. Die Finanzierung muss vor Eintritt durch eine Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde sichergestellt sein. Der Aufenthalt im BeWo begründet keinen Wohnsitz. KlientInnen aus Herkunftsgemeinden ausserhalb des Bezirks Horgen zahlen höhere Tarife (siehe Tarifordnung im Anhang).

Selbstzahlende hinterlegen ein Depot in der Höhe einer Monatspauschale.

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist für alle KlientInnen zwingend.

BewerberInnen werden aufgenommen, wenn sie bereit sind, einen Auftrag an die Begleitung zu formulieren und aktiv an einem Veränderungsprozess teilzunehmen.

5. Begleitungsangebot

5.1. Begleitungsauftrag

Der Begleitungsauftrag richtet sich nach der Lebenssituation und der Zielformulierung der KlientInnen. Er wird entsprechend individuell abgestimmt. Zur Begleitung gehören insbesondere wöchentliche Einzelgespräche, regelmässige Standortgespräche, die Begleitung zu externen Fachstellen und Unterstützung in Kriseninterventionen.

Die Frequenz der Hausbesuche ist Teil der Vereinbarung. In Krisensituationen kann die Begleitung engmaschiger geführt werden. In Wohngemeinschaften findet zudem unter der Leitung eines Team-Mitglieds eine Haussitzung statt. Während des dreimonatigen Probewohnens werden die Ressourcen und Perspektiven beurteilt und schriftlich festgehalten.



Schwerpunkte der Beratungsgespräche:

- Alltagspraktische Themen wie Haushaltsführung, Zimmerordnung, Ernährung und Hygiene
- Themen, welche die KlientInnen beschäftigen
- Stärkung der Kompetenzen im Aufbau von und Umgang mit sozialen Kontakten, Ämtern, Nachbarn und Arbeitgebern
- Erkennen von Frühwarnzeichen und Krisen auslösenden Faktoren
- Individuelle Unterstützung in administrativen Angelegenheiten und Motivation zu deren eigenständigen Erledigung
- Unterstützung beim Aufbau einer Tagesstruktur

6. Wohnformen

6.1. Wohngemeinschaft

Im Regelfall erhalten KlientInnen bei der Aufnahme ein möbliertes Zimmer in einer Wohngemeinschaft. Die Wohnungs- oder Zimmerzuteilung erfolgt gemäss im Voraus definierter Kriterien. Dabei werden die Ergebnisse aus Abklärungsgesprächen, die individuellen Ressourcen und Bedürfnisse sowie Aspekte der Diversität berücksichtigt.

Die Wohngemeinschaft fördert die Einbindung in ein neues soziales Netz. Zudem stärkt sie die soziale Kontrolle unter den BewohnerInnen, bezüglich dem Einhalten von Regeln zu Ordnung, Hygiene und sozialem Umgang.

6.2. Aussenwohnplätze

Das Begleitete Wohnen SNH verfügt auch über unmöblierte Wohnungen, welche den KlientInnen zur Verfügung gestellt werden können. Diese Wohnform dient dem Ausprobieren von Autonomie und der Förderung der Selbständigkeit. Sie ist auch für Menschen gedacht, die aufgrund ihrer persönlichen Struktur Schwierigkeiten haben, mit anderen zusammen zu leben, oder noch einen adäquaten Umgang mit ihrem Suchtverhalten lernen müssen.

6.3. Ambulante Wohnbegleitung

Die ambulante Wohnbegleitung kann als letzten Schritt in die Selbstständigkeit verstanden werden. Zielgruppe der ambulanten Wohnbegleitung sind KlientInnen, welche zwar nach der Wohngemeinschaft oder dem Aussenwohnen in der Lage sind, über selbstgemieteten Wohnraum zu verfügen, aber aus verschiedensten Gründen regelmässige Begleitung/Unterstützung wünschen. Die Begleitung wird im Stundenansatz verrechnet. Der soziale Kontakt, der Umgang mit Behörden und die Unterstützung im administrativen Bereich sind weitere wichtige Bestandteile dieser Begleitform.



7. Standardverlauf

7.1. Aufnahmeverfahren

Der Eintritt ins Begleitete Wohnen für junge Erwachsene im SNH erfolgt grundsätzlich freiwillig. Die Zielgruppe des BeWo wird in der Regel durch eine soziale Institution, eine Behörde oder andere Bezugspersonen auf unser Angebot aufmerksam gemacht.

Das Aufnahmeverfahren verläuft wie folgt:

- Am BeWo interessierte Personen besprechen ihr Anliegen mit dem zuständigen Sozialberater oder dem Beistand.
- Dieser meldet sich telefonisch beim BeWo-Team.
- Das BeWo-Team gibt Auskunft über freie Plätze und prüft, ob der Auftrag der zuweisenden Stelle erfüllt werden kann. Falls ja, fordert die zuweisende Stelle den Bewerber auf, mit dem BeWo-Team einen Termin für ein Aufnahmegespräch zu vereinbaren.
- Im Aufnahmegespräch werden beiderseits die Erwartungen, Bedürfnisse und Möglichkeiten geklärt.
- Bei einer positiven Entscheidung wird mit der zuweisenden Behörde anhand einer schriftlichen Kostengutsprache die Finanzierung geregelt. Die Zusammenarbeit zwischen KlientIn und BeWo wird durch die Unterschrift des Pensionsvertrages bestätigt.

7.2. Probewohnen

Nach der Aufnahme ins Begleitete Wohnen SNH beginnt ein Probewohnen von 3 Monaten. In dieser Phase werden Auftrag, Wohnfähigkeit und psychische wie physische Verfassung abgeklärt. Zudem wird geprüft, ob das Angebot den Bedürfnissen entspricht. Nach dem Probewohnen findet eine Standortbestimmung statt, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Dazu wird in der Regel die zuweisende Stelle eingeladen und vorgängig ein Bericht erstellt.

7.3. Arbeitsweise

Das BeWo arbeitet analog dem systemischen Ansatz eng mit dem sozialen Umfeld und den in Anspruch genommenen Hilfesystemen zusammen und tauscht regelmässig Informationen aus. In der Regel werden diese Personen – im Einverständnis mit den KlientInnen – von der Schweigepflicht befreit.

Das BeWo-Team bietet keine therapeutische oder finanzielle Hilfe an. Bei Bedarf vermittelt es KlientInnen an das zuständige Hilfesystem. Sozialhilfegelder werden von den zuständigen Behörden ausbezahlt; das BeWo-Team übernimmt kein Verwaltungsmandat.

Die Begleitung erfolgt im Bezugspersonensystem. Durch angemessene Beratung und Begleitung unterstützt das Team die KlientInnen bei der Bewältigung ihres Alltags. In regelmässigen Abständen wird die Situation anlässlich eines Standortgesprächs festgehalten und die Ziele werden neu definiert. Die zuweisende Stelle wird zu allen Standortgesprächen eingeladen.



7.4. Aus- / Übertritt

Das BeWo-Team unterstützt die KlientInnen bei genügender Selbständigkeit und Wohnfähigkeit bei der Suche nach einer geeigneten Anschlusslösung und gibt Empfehlungen ab. Damit die erreichten Ziele nachhaltig gesichert bleiben, kann nach dem Übertritt in ein selbständiges Mietverhältnis eine ambulante Nachbetreuung angeboten werden.

8. Team, Aufgaben und Ressourcen

8.1. Teamressourcen, Präsenzzeiten

Das Begleitete Wohnen SNH wird von Fachleuten geleitet, die über eine Ausbildung und qualifizierte Berufserfahrung im Sozial- und/oder Psychiatriebereich verfügen. Der Zweckverband SNH fördert eine aufgabenbezogene Weiterbildung.

Mit dem aktuellen Stellenumfang ist mindestens ein Teammitglied an Werktagen zu Bürozeiten präsent. Bei der Wohngemeinschaft für junge Erwachsene wird zusätzlich ein Abend in der Woche abgedeckt, welcher für gemeinsame Aktivitäten und die Haussitzung reserviert ist. Bei Krankheit oder Ferien wird das Telefon auf eine Stellvertretung umgeleitet. An Wochenenden sind die KlientInnen auf sich allein gestellt. Bei länger dauernden Absenzen, wie Feiertagen, wird ein telefonischer Pikett-Dienst angeboten.

8.2. Team–Aufgaben

Der Aufgabenkatalog umfasst das Aufnahmeverfahren, die Beratung und Begleitung der aufgenommenen KlientInnen, bei anstehenden Problemen die Vernetzung innerhalb des sozialen Hilfsnetzes, der Unterhalt des angebotenen Wohnraumes sowie Administration und Weiterentwicklung des Angebots. In der zentralen Datenbank werden Inhalte der Begleitung festgehalten; in den Standortgesprächen die Ziele und die längerfristigen Vereinbarungen. Das Team wird fachlich durch die Bereichsleitung sowie durch externe Supervision und/oder Organisationsberatung unterstützt.

9. Anhang

Liste der freien Plätze und Tarifordnung

Formular Wohnvertrag

Formular Kostengutsprache

Hausordnung Wohngemeinschaft Junge Erwachsene

Hausordnung Aussenwohnen

Freie Plätze und Tarifordnung Begleitetes Wohnen SNH

Einrichtung	In der Monatspauschale inbegriffen	Total Plätze	Freie Plätze	Kosten pro Monat
Wohngemeinschaft Adliswil Kilchbergstrasse 15 8134 Adliswil	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Begleitetes Wohnen gemäss Konzept ➤ Miete und Mietnebenkosten ➤ Möbliertes Zimmer ➤ Reinigungsdienst (öffentliche Räume) ➤ Internet 	6		2200.-
Wohngemeinschaft Thalwil Gotthardstrasse 2a 8800 Thalwil	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Begleitetes Wohnen gemäss Konzept ➤ Miete und Mietnebenkosten ➤ Möbliertes Zimmer ➤ Reinigungsdienst (öffentliche Räume) ➤ Internet 	6		2200.-
Einzimmer-Wohnungen Zelgweg 51, 53, 53a und Kilchbergstr. 15 8134 Adliswil	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Begleitetes Wohnen gemäss Konzept ➤ Miete und Mietnebenkosten 	5x1		2500.-
Dreizimmer-Wohnungen Weinbergstrasse 14, 8802 Kilchberg und Kilchbergstr. 15 8134 Adliswil	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Begleitetes Wohnen gemäss Konzept ➤ Miete und Mietnebenkosten 	3		2400.-
Zweizimmer-Wohnung Hüniweg 6, 8810 Horgen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Begleitetes Wohnen gemäss Konzept ➤ Miete und Mietnebenkosten 	2		2400.-
Ambulante Begleitung KlientInnen mit eigenem Mietverhältnis	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Begleitung gemäss Konzept 			120 Fr. / Std.
Wohnen für junge Erwachsene Bergwerkstrasse 27, 8810 Horgen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Begleitetes Wohnen gemäss Konzept ➤ Möbliertes Zimmer ➤ Miete und Mietnebenkosten ➤ Reinigungsdienst (öffentliche Räume) ➤ Internet 	7		2200.-
Wohnen für junge Erwachsene (Aussenwohnplätze) Hüniweg 6, 8810 Horgen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Begleitetes Wohnen gemäss Konzept ➤ Möbliertes Zimmer ➤ Miete und Mietnebenkosten ➤ Internet 	2		2200.-

Über die aktuelle Belegungssituation, respektive Warteliste geben wir ihnen gerne direkt Auskunft. Tel 044 709 07 47

Personen aus Herkunftsgemeinden ausserhalb des Bezirks Horgen zahlen höhere Tarife (plus 250.-)

Wohnvertrag**Gültig ab:**

Zwischen dem Begleiteten Wohnen des Zweckverbandes SNH, Seestrasse. 240, 8810 Horgen und

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Zivilstand:

Wohnsitzgemeinde:

Heimatort:.

Betreffend Wohnraum in:

Wohnadresse:

Wohnform:

Kostengutsprache:

Dauer:

Haftpflichtversicherung:

Depot:

Besondere Vereinbarungen:

Das Begleitete Wohnen des SNH bieten für Personen, mit Unterstützungsbedarf, Wohnraum und Alltagsbegleitung an.

Der Inhalt der Begleitung richtet sich nach dem aktuellen Konzept des Begleiteten Wohnens.

Voraussetzung für das Zustandekommen dieses Vertrages ist eine aktuell gültige Kostengutsprache.

Die Hausordnung ist integrierter Bestandteil des Wohnvertrages.

1. Pflichten des Begleiteten Wohnens

Der Zweckverband SNH als Vermieter stellt den vereinbarten Wohnraum zur Verfügung und gewährt die Mitbenutzung von Küche, Bad und weiteren gemeinschaftlichen Einrichtungen.

Er gewährleistet eine stützende soziale Beratung und Begleitung im Wohnbereich und zur Bewältigung des Lebensalltags.

Die Bezugsperson definiert gemeinsam mit der Klientin/dem Klienten die Zielvereinbarungen während der Zeit im Begleiteten Wohnen.

1. Pflichten der Klienten

Sie/Er anerkennt die Hausordnung und erklärt sich bereit, sie einzuhalten.

Sie/Er verpflichtet sich, an den Bezugspersonen-Gesprächen, Standorten und an den Haussitzungen teilzunehmen.

Mit der Unterschrift stimmt «Per_Anrede» «Per_Vorname» «Per_Name» ausdrücklich zu, dass Informationen über den persönlichen Verlauf im BeWo dem/der zuweisenden Sozialberatenden und auch innerhalb des SNH weitergegeben werden dürfen.

2. Vertragsdauer, Vertragsauflösung

Die Einführungszeit von drei Monaten wird mit einem Standortgespräch abgeschlossen.

Kündigungsfristen sind für beide Parteien in den Einführungsmonaten 15 Tage, in der folgenden Vertragszeit 30 Tage im Voraus auf den 15. oder letzten Tag des Monats. Eine beim Standortgespräch vereinbarte Änderung bez. der Wohnform tritt frühestens auf den 1. des folgenden Monats in Kraft. Die Kündigung erfolgt immer durch den Kostenträger, (in der Regel in Absprache mit der Klientin/dem Klienten) oder durch das Begleitete Wohnen.

Bei einem Time Out oder bei einem vorübergehenden Klinik- oder Gefängnisaufenthalt werden innerhalb der Kündigungsfrist die vollen Pensionskosten berechnet.

Der Zweckverband SNH kann den Vertrag bei groben Verstößen gegen die Hausordnung fristlos kündigen, wie z.B. bei Anwendung oder Androhung von Gewalt, sexuellen Übergriffen, Drogenhandel im Haus oder Überlassen des Zimmers an Drittpersonen

Eine fristlose Kündigung bedeutet, dass die Klientin/der Klient die Wohnung noch am selben Tag verlassen muss. Die zuweisende Stelle wird noch am gleichen Tag informiert. Die Zahlungspflicht bleibt innerhalb der ordentlichen Kündigungsfrist bestehen.

Einen Monat nach Austritt werden Mobiliar und Wertgegenstände entsorgt oder mit Kostenfolge eingelagert.

3. Haftung

Das begleitete Wohnen haftet nicht für gestohlenen oder beschädigtes Eigentum der KlientInnen. Mutwillig verursachte Schäden an Mobiliar und Haus sowie ungenügende (End-)Reinigung wird den Kostenträgern in Rechnung gestellt oder bei SelbstzahlerInnen vom Depot abgezogen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Mieter/Mieterin

für den Zweckverband SNH

Kostengutsprache

Gültig ab:

Für

Begleitetes Wohnen SNH

Gotthardstr. 2a

8800 Thalwil

Tel: 044 709 24 89, Mail: bewo@snh-zv.ch

Die unterzeichnende Behörde

Sozialdienst:

Adresse:

vertreten durch:

Tel:

leistet für:

Name :

Vorname:

Geburtsdatum:

Zivilstand:

Wohnort:

Heimatort:

Aufenthaltsadresse:

Eine Kostengutsprache von CHF pro Monat

für die Pensionskosten, d. h. für die Kosten des zur Nutzung überlassenen Zimmers/Wohnung, für die Amortisation von Mobilien und Zimmer, für den Personalaufwand sowie für einen Anteil an allgemeinen Verwaltungskosten des SNH.

Nicht darin enthalten sind alle persönlichen Auslagen des Klienten für Verpflegung, Kleider, Krankenkasse, Versicherungen, Arztkonsultationen, Steuern, Taschengeld etc. Falls dem Klienten Bettware zur Verfügung gestellt werden muss, wird diese dem Kostenträger verrechnet.

Die Pensionskosten werden als Monatspauschale in Rechnung gestellt. Bei Eintritt vor dem 16. des Monats wird der ganze Monat verrechnet, ab dem 16. ein halber Monat. Die Zahlspflicht besteht bis zum Kündigungstermin. Dies gilt auch bei einer fristlosen Kündigung. Für die fristgerechte Verlängerung der Kostengutsprache ist die zuweisende Stelle verantwortlich. Bei einem Time Out oder bei einem vorübergehenden Klinik- oder Gefängnisaufenthalt werden innerhalb der Kündigungsfrist die vollen Pensionskosten berechnet. Die Kündigung erfolgt immer durch den Kostenträger, oder durch das Begleitete Wohnen.

Kündigungsfristen sind für beide Parteien in den ersten drei Monaten 15 Tage, in der folgenden Vertragszeit 30 Tage im Voraus auf den 15. oder letzten Tag des Monats. Eine beim ersten Standort vereinbarte Änderung bezüglich der Wohnform tritt frühestens auf den 1. des folgenden Monats in Kraft. Die Kostengutsprache wird entsprechend angepasst.

Besondere Bestimmungen:

Der zivilrechtliche Wohnsitz und die Zuständigkeit bleiben in der Herkunftsgemeinde. Dies gilt auch wenn die zugewiesene Person Anspruch auf Sozialhilfe oder Zusatzleistungen zur AHV/IV hat. Die drei Einführungsmonate gelten als Probezeit. Beim anschließenden Standort wird gemeinsam mit den zuweisenden Behörden die Probezeit ausgewertet. Mit der Kostengutsprache übernimmt die zuweisende Stelle eine Mietzinsdepot-Garantie in der Höhe von drei Monatspauschalen ein und bürgt damit für Schäden am zur Verfügung gestellten Wohnraum und Mobilien, sowie für Kosten, von möglichen Zwischenreinigungen. Beim Auszug des Klienten wird die Endreinigung dem Kostenträger verrechnet.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

HAUSORDNUNG

Begleitetes Wohnen Junge Erwachsene

1. Du nimmst Rücksicht auf Deine MitbewohnerInnen und die Nachbarschaft und hältst die Nachtruhezeiten von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ein.
2. Du drehst Deine Musikanlage und Deinen Fernseher nicht lauter als auf Zimmerlautstärke.
3. Du bist für Ordnung und Sauberkeit in Deinem Zimmer/Wohnung verantwortlich. Du räumst wöchentlich Dein Zimmer/Wohnung auf und wechselst regelmässig Deine Bettwäsche. Das Nichteinhalten hat nach Ablauf unseres internen Zimmerhygienekonzepts die Reinigung auf Deine Kosten zur Folge mit Meldung an Deinen Zuweiser/in.
4. Du sorgst für die Reinigung und Sauberhaltung in den Räumen, die Ihr gemeinsam benutzt, und hältst Dich an die Reinigungsämtli die wir in der Haussitzung unter Euch aufteilen.
5. Du lässt die Waschküche aufgeräumt und sauber zurück.
6. Du bist für die Entsorgung Deines Abfalls zuständig. In den Räumen die Ihr gemeinsam benutzt, darfst Du keinen Müll deponieren.
7. Du haftest für Schäden, welche Du verursachst.
8. Du nimmst an den Haussitzungen und/oder Einzelgesprächen teil.
9. Du nimmst an Gesprächen und Haussitzungen in ansprechbarem Zustand (nüchtern) teil.
10. Die Anwendung und Androhung von Gewalt, sowie sexuelle Übergriffe, Prostitution und Drogenhandel sind strengstens verboten.
11. Deine Gäste sind im Haus willkommen. Wenn ein Besuch übernachten will, musst Du das Team informieren. Die Verantwortung für Deine Gäste liegt bei Dir. Deine Bezugsperson hat das Recht, BesucherInnen wegzuweisen.
12. Du darfst Deine Wohnung nicht an Drittpersonen überlassen.
13. Falls du länger als drei Tage abwesend bist, ist Deine Bezugsperson vorgängig zu informieren.
14. Im Haus sowie in der nahen Umgebung ist der Konsum von Drogen strikt untersagt und kann eine fristlose Kündigung zur Folge haben.
15. Das Halten von Haustieren ist nur in Nottfällen und in Absprache mit dem BeWo-Team erlaubt.
16. Rauchen ist im ganzen Haus verboten.

Diese Hausordnung ist ein integrierter Bestandteil des Pensionsvertrages. Bei Nichteinhaltung von Bestimmung 4,5,6,7 beauftragen wir ein Reinigungsinstitut. Die Rechnung geht zur Lasten der BewohnerInnen.

Die Missachtung der Hausordnung berechtigt den Zweckverband Soziales Netz Horgen nach erfolgloser Mahnung zur Auflösung des Pensionsvertrages.